



# Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen



# Verordnung

über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

vom 18. Mai 2005

Die Gemeindeversammlung von Silenen gestützt auf Art. 1 Absatz 2 der Gemeindeordnung beschliesst:

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

<sup>2</sup> Die Personalverordnung gilt nur soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

## Art. 2 Entschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

a.	Präsidium	Fr.	5'000.–
b.	Vizepräsidium	Fr.	3'000.–
c.	Verwalter/Verwalterin	Fr.	3'000.–
d.	Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin	Fr.	3'000.–
e.	Mitglieder	Fr.	2'000.–

### Art. 3 Entschädigungen Schulrat

Die Mitglieder des Schulrates erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

a.	Präsidium	Fr.	3'000.–
b.	Vizepräsidium	Fr.	1'500.–
c.	Verwalter/Verwalterin	Fr.	2'000.–
d.	Mitglieder	Fr.	1'000.–

### Art. 4 Entschädigungen Sozialrat

Die Mitglieder des Sozialrates erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

a.	Präsidium	Fr.	3'000.–
b.	Vizepräsidium	Fr.	1'500.–
c.	Verwalter/Verwalterin	Fr.	1'500.–
d.	Mitglieder	Fr.	1'000.–

### Art. 5 Entschädigungen Bau- und Kanalisationskommission

Die Mitglieder der Bau- und Kanalisationskommission erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

a.	Präsidium	Fr.	3'000.–
b.	Vizepräsidium	Fr.	1'500.–
c.	Mitglieder	Fr.	1'000.–

### Art. 6 Entschädigungen Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten keine Amtsentschädigungen. Sie werden mit Sitzungsgeldern gemäss Art. 9 dieser Verordnung entschädigt.

## Art. 7 Entschädigungen weiterer Kommissionen und Funktionäre

<sup>1</sup> Die Entschädigungen der ständigen und der nicht ständigen Kommissionen unterliegen der Kompetenz des Gemeinderates. Diese werden bei Einsetzung der Kommissionen jeweils festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz, anderen Funktionären, die eine arbeitsreiche Aufgabe erfüllen, eine nach Zeitaufwand berechnete Jahresentschädigung auszurichten.

## Art. 8 Sozialabzüge

Allen Mitgliedern der Räte und Kommissionen werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde in Abzug gebracht.

## Art. 9 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Neben den pauschalen Entschädigungen haben die Mitglieder der Räte und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Räte und Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

– Sitzungen bis zu einer Stunde	Fr.	30.–
– Jede weitere angebrochene halbe Stunde	Fr.	10.–
– Ganztägige Sitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	120.–

<sup>3</sup> Die Präsidien der Räte und Kommissionen haben Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Die gleiche Regelung gilt für die Präsidien von Spezialkommissionen.

<sup>4</sup> Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
- b) Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand. Diese Regelung gilt auch für genehmigte Weiterbildungen.
- c) Delegationen bei Vereinsnälässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen (generell 2 Stunden) .

<sup>5</sup> Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Rats-tätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Gemeindeversammlung.

## Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Die Abstimmungsbeamtinnen und -beamten erhalten für die Urnenwache und das Aus-zählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen (jeweils Sonntagnachmittag) eine Mindestpauschale von Fr. 50.-- .

<sup>2</sup> Erfordert das Auszählen mehr als zwei Stunden, wird für jede angebrochene Stunde Fr. 20.-- vergütet.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen wie z.B. bei Landratswahlen kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

<sup>4</sup> Diese Ansätze haben für die Mitglieder des Urnenbüros und alle für die anlässlich der Abstimmung tätigen Personen Gültigkeit.

## Art. 11 Spesenvergütungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Räte und Kommissionen haben für Amtsverrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a. | Für jede Hauptmahlzeit                               | Fr. 22.-- |
| b. | Für das Frühstück                                    | Fr. 8.--  |
| c. | Als Rucksackentschädigung                            | Fr. 15.-- |
| d. | Für Übernachtung und Frühstück die effektiven Kosten |           |

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine der vorstehenden Vergütungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

<sup>3</sup> Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen nicht deckt, hat die betreffende Person Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet werden kann.

## Art. 12 Reisespesen

<sup>1</sup> Für Fahrten im Rahmen amtlicher Verrichtungen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse, soweit nicht das Generalabonnement der Gemeinde benutzt werden kann.

Für Fahrten mit Privatfahrzeugen besteht Anspruch auf folgende Vergütungen:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a. | Mit Personenwagen pro effektiv gefahrenen Kilometer | Fr. 0.70 |
| b. | Mit Motorrädern                                     | Fr. 0.35 |
| c. | Parkgebühren nach Aufwand.                          |          |

<sup>3</sup> Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke an den auswärtigen Ort. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes besteht kein Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

<sup>4</sup> Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

#### Art. 13 Abrechnungen

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel halbjährlich abgerechnet und ausbezahlt.

#### Art. 14 Indexierung

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und Sitzungsgelder gemäss dieser Verordnung werden der Teuerung angepasst.

<sup>2</sup> Es liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. März 2005 zugrunde (Stand 1. März 2005: 104.2 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Entschädigungen und Sitzungsgelder auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten fünf Franken aufzurunden.

#### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2006 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse bezüglich Entschädigungen, Spesenvergütungen und Sitzungsgelder.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 18. Mai 2005

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-  
VERSAMMLUNG SILENEN**

Der Gemeindepräsident: Rolf Infanger

Der Gemeindeschreiber: Beat Furger